

Titel:

Erfolgloser vorläufiger Rechtsschutz gegen Abschiebung nach Österreich im Rahmen des sog. Dublin-Verfahrens

Normenketten:

VwGO § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3, Abs. 5

VO (EU) Nr. 604/2013 (Dublin III-VO) Art. 3 Abs. 1, Abs. 2, Art. 7 Abs. 2, Art. 13, Art. 17 Abs. 1, Art. 23 Abs. 3

AsylG § 29 Abs. 1 Nr. 1 lit. a, § 34a Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1, § 75 Abs. 1, § 77 Abs. 2

AufenthG § 60 Abs. 7, § 60a Abs. 2c

GrCh Art. 4

Leitsätze:

1. Nach dem Prinzip der normativen Vergewisserung bzw. dem Prinzip des gegenseitigen Vertrauens ist davon auszugehen, dass Österreich über ein im Wesentlichen ordnungsgemäßes, richtlinienkonformes Asyl- und Aufnahmeverfahren verfügt, welches prinzipiell funktionsfähig ist und insbesondere sicherstellt, dass der rücküberstellte Asylbewerber im Normalfall nicht mit schwerwiegenden Verstößen und Rechtsbeeinträchtigungen rechnen muss. (Rn. 24) (redaktioneller Leitsatz)

2. Von systemischen Mängeln ist nur auszugehen, wenn das Asylverfahren oder die Aufnahmebedingungen für Asylbewerber regelhaft so defizitär sind, dass zu erwarten ist, dass dem Asylbewerber im konkret zu entscheidenden Einzelfall mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht. (Rn. 24) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Dublin-Verfahren, Zielstaat Österreich, Anordnung der aufschiebenden Wirkung, Abschiebungsanordnung, Österreich, afghanischer Staatsangehöriger, Einreise, Drittstaat, Asylantrag, Überstellung, Prinzip der normativen Vergewisserung, Prinzip des gegenseitigen Vertrauens, systemische Mängel

Fundstelle:

BeckRS 2020, 21046

Tenor

I. Der Antrag wird abgelehnt.

II. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe

I.

1

Der Antragsteller begehrt vorläufigen Rechtsschutz gegen die Abschiebung nach Österreich im Rahmen des sog. Dublin-Verfahrens.

2

Der 1990 geborene Antragsteller, ein afghanischer Staatsangehöriger, reiste im Januar 2020 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Diese Angaben beruhen auf seinen Aussagen, Dokumente wurden nicht vorgelegt. Der Antragsteller stellte am 3. Februar 2020 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) einen förmlichen Asylantrag.

3

Bei seinen Anhörungen und Befragungen durch das Bundesamt am 6. Februar 2020 gab er an, dass er sein Heimatland vor fünf bis sechs Jahren verlassen habe. Er habe im Jahr 2014 in Österreich einen Asylantrag gestellt. Im Jahr 2019 sei er nach Frankreich und von dort Anfang 2020 nach Deutschland gereist. Er sei krank und verstehe nicht, weshalb er in Österreich einen ablehnenden Asylbescheid bekommen habe.

4

Eine Eurodac-Recherche vom 14. Januar 2020 ergab einen Treffer der Kategorie 1 für Österreich für den 25. August 2018. Ein weiterer Treffer der Kategorie 1 für Frankreich für den 17. September 2019.

5

Das Bundesamt stellte ausweislich der Zugangsbestätigung vom 10. Februar 2020 ein Wiederaufnahmeansuchen an Österreich. Österreich erklärte mit Schreiben vom gleichen Tag die Zustimmung zur Übernahme des Antragstellers (Art. 18 Abs. 1 Buchst. d) Dublin III-VO).

6

Mit Bescheid vom 11. Februar 2020, zugestellt am 12. Februar 2020, lehnte das Bundesamt den Asylantrag als unzulässig ab (Nr. 1), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nicht vorliegen (Nr. 2), ordnete die Abschiebung nach Österreich an (Nr. 3) und setzte ein Einreise- und Aufenthaltsverbot von zwölf Monaten ab dem Tag der Abschiebung nach § 11 Abs. 1 AufenthG fest (Nr. 4). Zur Begründung führte es insbesondere aus, dass Österreich aufgrund des dort gestellten und abgelehnten Asylantrags für den Antragsteller zuständig sei.

7

Am 19. Februar 2020 erhob der Antragsteller zur Niederschrift Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht München (M 19 K 20.50146). Gleichzeitig beantragte er,

8

die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den streitgegenständlichen Bescheid anzuordnen.

9

Zur Begründung bezog er sich auf seine Angaben gegenüber dem Bundesamt.

10

Das Bundesamt legte die Asylakte auf elektronischem Weg vor, stellte aber keinen Antrag.

11

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten in beiden Verfahren und die vorgelegte Asylakte Bezug genommen.

II.

12

Der Antrag hat keinen Erfolg.

13

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung - bei interessengerechter Auslegung nur hinsichtlich der Nummer 3 des Bescheids vom 11. Februar 2020 - ist zwar zulässig, da wegen § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. § 75 Abs. 1 AsylG der Klage keine aufschiebende Wirkung zukommt und er innerhalb der Wochenfrist des § 34a Abs. 2 Satz 1 AsylG gestellt wurde.

14

Der Antrag ist allerdings nicht begründet.

15

Nach § 80 Abs. 5 VwGO kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen. Bei dieser Entscheidung sind einerseits das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts und andererseits das Interesse des Betroffenen, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsakts von dessen Vollziehung verschont zu bleiben, gegeneinander abzuwägen. Maßgebliche Bedeutung kommt dabei den Erfolgsaussichten in der Hauptsache zu. Der maßgebliche Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist hierbei der Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG).

16

Die Rechtmäßigkeit der Abschiebungsanordnung in Nummer 3 des Bescheids vom 11. Februar 2020, auf den im Sinne von § 77 Abs. 2 AsylG Bezug genommen wird, begegnet bei summarischer Prüfung keinen durchgreifenden Bedenken.

17

Nach § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG ordnet das Bundesamt die Abschiebung unter anderem in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG) an, sobald feststeht, dass diese durchgeführt werden kann. Die Antragsgegnerin ist voraussichtlich zutreffend davon ausgegangen, dass diese Voraussetzungen vorliegen und Österreich der zuständige Mitgliedstaat für die Durchführung des Asylverfahrens des Antragstellers ist. Der Asylantrag war daher als unzulässig abzulehnen. Da auch die Abschiebung weder tatsächlich unmöglich noch rechtlich unzulässig ist, war auch die Abschiebung nach Österreich anzuordnen.

18

1. Die Antragsgegnerin ist voraussichtlich zutreffend davon ausgegangen, dass Österreich der zuständige Mitgliedstaat für die Durchführung des Asylverfahrens des Antragstellers ist.

19

Nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AsylG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Staat nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 v. 29.6.2013, S. 31) - im Folgenden: Dublin III-VO - für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist.

20

a) Art. 3 Abs. 1 Dublin III-VO sieht vor, dass der Asylantrag von dem Mitgliedstaat geprüft wird, der nach den Kriterien des Kapitels III der Dublin III-VO als zuständiger Staat bestimmt wird. Bei Anwendung dieser Kriterien ist Österreich für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig.

21

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Dublin III-VO ist derjenige Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylantrags zuständig, über dessen Grenze der Asylbewerber aus einem Drittstaat illegal eingereist ist. Der Eurodac-Treffer für den 25. August 2014 mit der Kennzeichnung „AT1“ belegt, dass der Antragsteller in Österreich einen Asylantrag gestellt hat (vgl. zur normativen Relevanz der Angaben BGH, B.v. 11.1.2018 - V ZB 28/17 - juris Rn. 15). Die Ziffer „1“ in der Kennzeichnung „AT1“ steht für einen Antrag auf internationalen Schutz (Art. 24 Abs. 4 i.V.m. Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 vom 26.6.2013 - EURODAC-VO). Wegen der nachgewiesenen Antragstellung in Österreich greift infolge des Art. 7 Abs. 2 Dublin III-VO die Erlöschungsregel des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Dublin III-VO unabhängig des seit der illegalen Einreise nach Österreich verstrichenen Zeitraums nicht ein. Der gleichfalls vorhandene Eurodac-Treffer der Kategorie 1 für Frankreich datiert vom 17. September 2019 und damit später als der Treffer für Österreich.

22

b) Die Zuständigkeit ist nicht gemäß Art. 3 Abs. 2 UAbs. 3 der Dublin III-VO auf die Antragsgegnerin übergegangen, weil eine Überstellung an Österreich als den zuständigen Mitgliedsstaat an Art. 3 Abs. 2 UAbs. 2 der Dublin III-VO scheitern würde.

23

Dies würde voraussetzen, dass es wesentliche Gründe für die Annahme gäbe, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen in Österreich systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-Grundrechtecharta) mit sich bringen. Dies ist nicht der Fall.

24

Nach dem Prinzip der normativen Vergewisserung (vgl. BVerfG, U.v. 14.5.1996 - 2 BvR 1938/93, 2 BvR 2315/93 - juris Rn. 181 ff.) bzw. dem Prinzip des gegenseitigen Vertrauens (vgl. EuGH, U.v. 21.12.2011 - C-411/10, C-493/10 - juris Rn. 79 ff.) ist davon auszugehen, dass Österreich über ein im Wesentlichen ordnungsgemäßes, richtlinienkonformes Asyl- und Aufnahmeverfahren verfügt, welches prinzipiell funktionsfähig ist und insbesondere sicherstellt, dass der rücküberstellte Asylbewerber im Normalfall nicht mit schwerwiegenden Verstößen und Rechtsbeeinträchtigungen rechnen muss. Diese nicht unwiderlegliche Vermutung ist nicht erschüttert. Von systemischen Mängeln ist nur auszugehen, wenn das Asylverfahren oder die Aufnahmebedingungen für Asylbewerber regelhaft so defizitär sind, dass zu erwarten ist, dass dem Asylbewerber im konkret zu entscheidenden Einzelfall mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine

unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht (vgl. EuGH, U.v. 21.12.2011 - C-411/10, C-493/10 - juris Rn. 86 ff.; BVerwG, B.v. 19.3.2014 - 10 B 6.14 - juris Ls. und Rn. 6). Von solchen Mängeln kann jedoch nach Auffassung des Gerichts in Übereinstimmung mit der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung nicht ausgegangen werden (vgl. VG Würzburg, B.v. 5.12.2019 - W 8 S 19.50805 - juris Rn. 14). Sie wurden weder glaubhaft vorgetragen noch sind sie aus den vorhandenen Erkenntnismitteln ersichtlich. Im Ergebnis bestehen keine Zweifel daran, dass das Asylsystem einschließlich der Aufnahmebedingungen in Österreich den gebotenen Maßstäben gerecht wird (vgl. BVerwG, U.v. 8.1.2019 - 1 C 16/18 - juris Rn. 37).

25

c) Die demnach bestehende Zuständigkeit Österreichs ändert sich schließlich auch nicht deshalb, weil individuelle, außergewöhnliche humanitäre Gründe die Ausübung des Selbsteintrittsrechts nach Art. 17 Abs. 1 Dublin III-VO notwendig machen würden. Hierfür ist vorliegend nichts ersichtlich.

26

d) Auch trat kein Zuständigkeitsübergang auf die Antragsgegnerin nach Maßgabe des Art. 23 Abs. 3 Dublin III-VO ein, weil das Wiederaufnahmegesuch vom 10. Februar 2020 fristgerecht innerhalb von zwei Monaten nach der Eurodac-Treffermeldung vom 14. Januar 2020 erfolgte.

27

e) Die Zuständigkeit der Antragsgegnerin wurde bislang auch nicht durch Fristablauf begründet, da die sechsmonatige Überstellungsfrist (fristauslösendes Ereignis ist das Wiederaufnahmegesuch) im Zeitpunkt des vorliegenden Antrags auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes noch nicht abgelaufen war. Der Antrag unterbricht daher nun den Lauf der Frist (Art. 29 Abs. 1 i.V.m. Art. 27 Abs. 3 Buchst. c) Dublin III-VO i.V.m. § 34 a Abs. 2 Satz 2 AsylG).

28

2. Eine Überstellung des Antragstellers nach Österreich ist auch nicht mit einer tatsächlichen Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung i.S.v. Art. 4 Grundrechtecharta verbunden (vgl. zu diesem Prüfungspunkt EuGH, U.v. 16.2.2017 - C-578/16 PPU - NVwZ 2017, 691 Rn. 90 ff.), so dass eine Aussetzung der Durchführung der Überstellung nicht geboten ist.

29

3. Die Überstellung an Österreich ist auch tatsächlich möglich und rechtlich zulässig, die Abschiebung kann daher im Sinne des § 34a AsylG durchgeführt werden.

30

a) Die österreichischen Behörden haben ihre Übernahmebereitschaft mit Schreiben vom 10. Februar 2020 erklärt.

31

b) Inlandsbezogene Abschiebungshindernisse, die im Rahmen einer Abschiebungsanordnung gemäß § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG angesichts des Wortlauts der Norm („feststeht“) von der sonst allein auf die Prüfung zielstaatsbezogener Abschiebungsverbote beschränkten Antragsgegnerin zu prüfen sind (vgl. BVerfG, B.v. 17.9.2014 - 2 BvR 732/14 - juris Rn. 11; NdsOVG, B.v. 30.1.2019 - 10 LA 21/19 - juris Rn. 10; OVG NW, U.v. 18.7.2016 - 13 A 1859/14.A - juris Rn. 125), sind nicht ersichtlich.

32

c) Zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote bestehen ebenfalls nicht. Gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht; eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden. Gemäß § 60a Abs. 2c AufenthG wird vermutet, dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen (Satz 1); der Ausländer muss eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft machen (Satz 2). Gemäß § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG liegt eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden; hingegen ist nicht erforderlich, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist (vgl. § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG).

33

Abgesehen davon, dass die vorgelegten Befund- und Kurzberichte, die eine posttraumatische Belastungsstörung sowie Angst und depressive Stimmung diagnostizieren, nicht den gesetzlichen Anforderungen an die Darlegung genügen, ist nicht ersichtlich, dass diese Erkrankungen nicht auch in Österreich behandelt werden können. Die vorgelegten Atteste stammen von österreichischen Therapeuten und belegen damit gerade, dass der Antragsteller Zugang zum österreichischen Gesundheitssystem hat.

34

4. Da die Klage in der Hauptsache hinsichtlich der streitgegenständlichen Nummer 3 des Bescheids vom 11. Februar 2020 voraussichtlich erfolglos bleiben wird, überwiegt das öffentliche Vollzugsinteresse das private Interesse des Antragstellers an der Aussetzung der Vollziehung des streitgegenständlichen Bescheides des Bundesamtes, so dass die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzulehnen war.

35

Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b AsylG).

36

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).